

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen FRAUEN HELFEN FRAUEN HAGEN e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.

§ 3 Zweck

1. Aufgabe ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz seelisch, körperlich und sexuell misshandelter und bedrohter Frauen und deren Kinder sowie Mädchen.
2. Ziel der Arbeit ist es Frauen und Mädchen darin zu unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Deshalb unterhält der Verein a) ein Zufluchtshaus für betroffene Frauen und ihre Kinder, b) eine Beratungsstelle für Frauen und deren Kinder sowie Mädchen.
3. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um beratungs- und schutzsuchende Frauen und Mädchen durch gezielte Maßnahmen in den Stand zu versetzen, selbständig über ihre Zukunft zu entscheiden und entsprechend ihrer Entscheidung leben zu können.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Frauen werden, die die Satzung anerkennen. Ordentliches Mitglied ist jede Frau, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt; d.h. regelmäßig mitarbeitet. Diese Mitglieder haben Stimmrecht. Männer und juristische Personen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen die vorläufige Mitgliedschaft auszusprechen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder durch den Tod. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aussprechen. Die Betroffenen müssen Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Die Mitgliederversammlung wird jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand durch schriftliche Einladung, per Post, FAX oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse einberufen.
 - a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder verlangt wird. In diesem Antrag müssen Grund und Zweck der Mitgliederversammlung angegeben sein. Die

Einberufung der Mitgliederversammlung muss 2 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht durch Satzung andere Regelungen gelten.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied mitunterzeichnet werden muss.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüferinnen
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Beschluss der Geschäftsordnung
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Frauen: 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und eine Beisitzerin

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der neu gewählte Vorstand verteilt die Ämter des Vorstandes untereinander in der konstituierenden Sitzung.
2. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften von mehr als € 1.000,- sowie bei Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, mit Ausnahme von Honorarverträgen und der regelmäßigen Beantragung von öffentlichen Zuschüssen und Zuwendungen, müssen sie die Zustimmung des übrigen Vorstandes einholen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als ein Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt worden ist.
2. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den gemeinnützigen Verein eines feministischen Projekts.

§ 11 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.

Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Art. 20 DS-GVO)